

Direktion des Innern, Postfach 146, 6301 Zug

A-Post

Stadtrat von Zug
Stadthaus am Kolinplatz
Postfach 1258
6301 Zug

T direkt 041 728 37 18
annatina.caviezel@zg.ch
Zug, 12. Juli 2012
DI KSA 3.5 / 9, 50186

Stellungnahme an Stadtrat Zug betreffend Postulat Willi Vollenweider "für mehr Transparenz im Zuger Asyl-Wesen" vom 28. Februar 2012

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Mai 2012 haben Sie zu oben erwähntem Postulat die Direktion des Innern um eine Stellungnahme gebeten. Die im Postulat geforderten Auskünfte tangieren die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Zudem stellen sich juristische Fragen im Zusammenhang mit den Grundrechten und dem Datenschutz. Die Direktion des Innern hat daraufhin bei der Sicherheitsdirektion (Zuger Polizei [ZUPO] und Staatsanwaltschaft) und beim Datenschutzbeauftragten sowie bei der Abteilung Soziale Dienste Asyl des Kantonalen Sozialamts ihrerseits interne Mitberichte eingeholt. Gestützt darauf lassen wir Ihnen nachfolgend eine konsolidierte Stellungnahme zukommen:

1. Forderung: Information über Zwischenfälle und Straftaten von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die ein polizeiliches Eingreifen notwendig machten

Bezüglich Auskunftserteilung in laufenden Strafverfahren gelangt die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zur Anwendung. Art. 74 Abs. 2 StPO erlaubt der Polizei eine Orientierung der Öffentlichkeit – neben den spezifisch in Art. 74 Abs. 2 lit. a bis d StPO aufgeführten Fällen – über Straftaten **ohne Nennung von Namen**. Diese Regelung ist abschliessend.

Aus den Rapporten der ZUPO werden Daten zu den einzelnen Straftaten ins ABI (Automatisiertes Büro-Informationssystem) überführt. Bei den ermittelten Tätern werden auch Wohn- und Aufenthaltsorte festgehalten. Allerdings werden nur Straftaten erfasst und keine polizeilichen Interventionen und Ausrückungen. Je nach Rapportierungsstatus sind die Daten im ABI mehr

oder weniger aktuell. Die verlangten Angaben könnten heute nur teilweise und mittels Handrecherche aus dem ABI herangezogen werden. Eine Recherche in den Fall- und Personendatenbanken des ABI wäre nur mit grossen und kostspieligen Anpassungen am System möglich. Aus dem ABI wird mittels automatischem Datentransfer ans Bundesamt für Statistik jährlich die Polizeiliche Kriminalstatistik erstellt (PKS). Erfasst wird u.a. auch die Nationalität und der Aufenthaltsstatus der Beschuldigten. Über den Wohn- und Aufenthaltsort gibt die PKS keine Auskunft. Ausserdem werden die Daten für die PKS erst weitergegeben, wenn die Rapportierung intern abgeschlossen ist. Aus diesem Grund sind aus diesen monatlichen Meldungen keine zeitgerechten Rückschlüsse über begangene Taten möglich.

Polizeiliche Einsätze werden im Journal der ZUPO dokumentiert. Diese Daten sind ungesichert und werden erst bei der anschliessenden Rapportierung verifiziert. Sie dürfen nicht an Dritte herausgegeben werden (§ 19 Abs. 1 VO über Datenbearbeitungssysteme für die Polizei vom 16. Dezember 2008; BGS 512.15).

Zusammenfassend ist nach Ansicht der Sicherheitsdirektion die Polizei aus rechtlichen und technischen Gründen nicht in der Lage, die im Postulat detailliert geforderten Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Erhebung solcher Daten würde das Aufgabenspektrum der Polizei erweitern. Dafür müsste zuerst eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Einzig über Straftaten, die mutmasslich von Asylsuchenden der Stadt Zug verübt wurden, könnte Auskunft gegeben werden, ohne Nennung von Namen oder weiteren Angaben, welche Rückschlüsse auf die Personen zulassen würden. Dabei lehnt die Sicherheitsdirektion aber ausdrücklich ab, rohe Daten ohne Kontext und Anleitung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, weil dies zu Fehlinterpretationen führen kann. Ausserdem sind Angaben über Straftaten, die mutmasslich von Asylsuchenden verübt worden sind, wohl kaum im Sinne der Postulanten, denn es handelt sich dabei ja nicht um rechtskräftig Verurteilte, sondern lediglich um Beschuldigte. Zusammenfassend gibt es keine Statistik für rechtskräftig Verurteilte im Umfang, wie sie die Postulanten fordern, - weder für Schweizer Staatsangehörige noch für Ausländerinnen und Ausländer - und auch keine gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung einer solchen Statistik. Eine von den Postulanten geforderte Erhebung von beschuldigten Asylsuchenden würde überdies gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 8 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV; SR 101) verstossen. Solange Beschuldigte nicht rechtskräftig verurteilt worden sind, gilt uneingeschränkt für alle Staatsangehörigen die Unschuldsvermutung.

2. Forderung: Statistische Angaben zu Asylunterkünften

Die Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem vom 12. April 2006 (ZEMIS-Verordnung; SR 142.513) enthält in Art. 20 eine Bestimmung über Statistiken. Die Statistiken dürfen keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zulassen. Laut dem Datenschutzbeauftragten ist Art. 20 nicht abschliessend zu verstehen. Kanton und allenfalls Gemeinden können demnach weitere statistische Angaben veröffentlichen.

Vollständig anonymisierte Daten sind Sachdaten, die nicht dem Datenschutzgesetz unterliegen (etwa: in der Asylunterkunft wohnen 80 Personen, davon 20 Personen aus Algerien, 20 aus Marokko etc.). Liegen gewissen Sachverhalten nur sehr geringe Zahlen/Fälle vor (etwa: in einer Wohnung lebt 1 Somalier, 1 Algerier und 1 Iraner), können allenfalls Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden. Dies ist zu verhindern, indem die Angaben zu dieser Unterkunft stärker anonymisiert werden oder in der Berichterstattung einer grösseren Institution eingeschlossen werden. Sind Personen bestimmt oder bestimmbar, dürfen Angaben über sie nicht veröffentlicht werden.

Die Gemeinderäte aller Zuger Gemeinden werden vom Kantonalen Sozialamt alle zwei Monate mit den Belegungsstatistiken über die anwesenden Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich bedient. Informationen über den Belegungs-Mix, wie es das Postulat fordert, sagen nichts aus über die Sicherheit einer Unterkunft. Zudem entstehen Gefährdungs- und Konfliktpotenziale nicht nur in Unterkünften. Allfällige Straftaten werden hauptsächlich ausserhalb der Asylunterkünfte begangen. Weder Angaben über den Unterkunftsartort noch die Herkunft oder der Asylstatus können etwas über die Sicherheit einer Unterkunft aussagen. Im Gegenteil können sicherheitsrelevante Gefahren in Bezug auf die Unterkünfte und die dort untergebrachten Personen entstehen, wenn die Belegung detailliert bekannt ist (evt. erhöhtes Risiko für Anschläge).

Die Asylunterkünfte werden mit professionellem Personal betrieben (Betreuer/innen, Nachtwachen, regelmässige Securitas-Patrouillen) und die sicherheitsrelevanten Punkte (Gewalt, Brandschutz) werden mit den entsprechenden Stellen zusammen bearbeitet.

Es steht der Bevölkerung frei, bei Fragen in Bezug auf die Sicherheit, die Telefonnummer der Abteilung Soziale Dienste Asyl zu wählen. Diese steht der Nachbarschaft von grösseren Unterkünften bereits zur Verfügung. Die Veröffentlichung einer sogenannten generellen Hotlinennummer lehnt die Direktion des Innern hingegen aus verschiedenen Gründen ab. Einerseits aus Kostengründen und fehlendem zusätzlichen Nutzen, aber auch, weil eine solche Nummer unnötigerweise eine gewisse Brisanz suggeriert. Für Notfälle schliesslich ist die Polizei zuständig.

Zusammenfassend vertritt die Direktion des Innern nach Einholung von internen Mitberichten beim Datenschutzbeauftragten, der Zuger Polizei und der Staatsanwaltschaft (konsolidiert durch die Sicherheitsdirektion) die Ansicht, dass die zu publizierenden Angaben weder direkt noch indirekt für die Bevölkerung in irgendeiner Weise geeignet sind, eine Beurteilung des Gefährdungs- und Konfliktpotentials vorzunehmen, mithin das Ziel dieser Veröffentlichungen nicht erreicht werden kann. Die geforderten Massnahmen sind damit unverhältnismässig.

Seite 4/4

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Direktion des Innern

Manuela Weichelt-Picard
Regierungsrätin

Kopie: Sozialamt, Abteilung Soziale Dienste Asyl
Sicherheitsdirektion
Datenschutzbeauftragter des Kantons Zug